

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

11.12.2020
Fe/Sc

RS 55-2020

Sonderrundschreiben:

Corona: Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke vom 10.12.2020 mit Wirkung ab 11.12.2020 – Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Minden-Lübbecke hat zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes angeordnet, die ab heute gelten. Insbesondere die Ziffer 8, wonach innerhalb geschlossener Räumlichkeiten eine Alltagsmaske zu tragen ist, hat bei den Betrieben für eine gewisse Unklarheit gesorgt.

Entsprechend von hier aus eingeholter Auskunft beim Krisenstab des Kreises Minden-Lübbecke, möchten wir Ihnen hierzu folgende Konkretisierung mitteilen: In großen Hallen (wie z. B. Produktions- oder Lagerhallen) kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, eine Alltagsmaske zu tragen, sofern dauerhaft ausreichend Abstand gehalten wird oder aufgrund der Art der Arbeit das Tragen der Maske nicht möglich ist. Als Beispiel wurde hier genannt, dass danach ein Staplerfahrer durchgehend eine Alltagsmaske zu tragen hat, während eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, der eine schwere körperliche Arbeit verrichtet, zeitweise auf diese verzichten kann. Hierbei ist jedoch wiederum abzuwägen, ob diese Arbeit alleine oder mit anderen Personen verrichtet wird. Als dringende Empfehlung soll möglichst durchgehend eine Maske getragen werden.

Im Übrigen erfolgte noch der Hinweis, dass in geschlossenen (Büro-)Räumlichkeiten vorhandene Plexiglaswände nicht von einer Maskenpflicht gem. Ziffer 8 entbinden.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 10.12.2020 finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 55-2020).

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team